

Merkblatt zum IDW RH FAB 1.021

Neue handelsrechtliche Bilanzierung rückgedeckter Pensionszusagen

Das Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) hat in einem neuen Rechnungslegungshinweis (IDW-Hinweis) wesentliche Änderungen bei der handelsrechtlichen Bilanzierung rückgedeckter Pensionszusagen festgelegt. So sind künftig Pensionsverpflichtungen und zugehörige leistungskongruente Rückdeckungsversicherungen mit identischen Bewertungsannahmen auf der Aktiv- und Passivseite der Handelsbilanz zu erfassen. Wirtschaftlich nicht vorhandene Über- bzw. Unterdeckungen sollen so künftig vermieden werden.

Wann sind die neuen Regelungen anzuwenden?

Dieser neue Bewertungsansatz ist spätestens für Bilanzstichtage ab 31.12.2022 verpflichtend anzuwenden.

Wer ist betroffen?

Alle Unternehmen, die Rückdeckungsversicherungen zur Finanzierung von Pensionszusagen nutzen. Dabei können sich bei erstmaliger Anwendung des IDW-Hinweises u. U. erhebliche Einmaleffekte in der Handelsbilanz und der zugehörigen Gewinn- und Verlustrechnung ergeben.

Was ändert sich?

Derzeit dürfen Pensionsrückstellungen auf der Passivseite der Handelsbilanz nur dann mit dem Zeitwert der Rückdeckung und damit deckungsgleich zur Aktivseite bilanziert werden, wenn die Pensionszusage hinsichtlich aller Versorgungsleistungen auf die Rückdeckung verweist, die zugesagten Versorgungsleistungen somit den rückgedeckten Leistungen entsprechen (wertpapiergebundene Zusage).

Zukünftig sollen auch rückgedeckte Pensionszusagen, deren Ansprüche sich nicht aufgrund eines Verweises im Zusagetext aus den Leistungen einer Rückdeckungsversicherung ergeben, sowohl auf der Aktiv- als auch Passivseite identisch bewertet werden, soweit die zugesagten Versorgungsleistungen mit den Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung übereinstimmen (teilweise oder vollständig kongruente Rückdeckung).

Das kann bspw. dazu führen, dass eine Pensionsrückstellung auf den korrespondierenden Aktivwert der Rückdeckungsversicherung erhöht wird – es entsteht einmaliger Aufwand!

Für die Frage, welche Leistungen als kongruent und damit auf Aktiv- und Passivseite identisch zu bewerten sind, werden die zu erwartenden Zahlungsströme aus der Pensionszusage mit denen aus der Rückdeckungsversicherung gegenübergestellt. Im Falle einer Unterdeckung sind die nicht rückgedeckten Versorgungsleistungen zusätzlich zu passivieren. Bei einer Überdeckung sind die über die Versorgungsleistungen hinausgehenden Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung zu aktivieren.

Was bedeutet das für die Praxis?

Derzeit bestehen noch etliche offene Praxisfragen, die aktuell in Fachgremien diskutiert werden. Auch werden zusätzliche Angaben seitens der Versicherer benötigt. Mit weiteren Informationen der Fachgremien bzw. konkreten Leitlinien für die praktische Umsetzung des IDW-Hinweises rechnen wir frühestens im ersten Halbjahr 2022. Deshalb sind Aussagen oder Berechnungen zu den handelsbilanziellen Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt nur eingeschränkt möglich.

Was ist zu tun?

Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob überhaupt (teilweise oder vollständig) leistungskongruente Rückdeckungsversicherungen im Sinne des IDW-Hinweises bestehen. Hierzu sind die zu erwartenden Versicherungsleistungen aus allen bestehenden Rückdeckungsversicherungen mit den zugesagten Versorgungsleistungen aus der Pensionszusage abzugleichen. Dieser Vergleich der Zahlungsströme ist getrennt nach Alters-, Todesfall- und Berufsunfähigkeitsleistungen vorzunehmen.

Im Vorfeld der Prüfung müssen alle Rückdeckungsversicherungen erfasst und zusätzliche Angaben bei den betroffenen Versicherern eingeholt werden. Dabei ist derzeit noch unklar, welche Angaben letztendlich benötigt werden und ab wann Versicherer diese zur Verfügung stellen können.

Sie haben Fragen?

Bitte melden Sie sich bei Fragen! Selbstverständlich erstellen wir auch versicherungsmathematische Gutachten zu sehr attraktiven Konditionen. Fordern Sie gerne ein unverbindliches Angebot an!